

ANTRAG	Gremium:	30. Plenarsitzung des Gemeinderates
	SPD-Gemeinderatsfraktion	
vom: 25.10.2006	Termin:	05.12.2006
eingegangen: 25.10.2006	Vorlage Nr.:	876
	TOP:	13
	Verantwortlich:	öffentlich
		Dez. 3
Inobhutnahme von minderjährigen unbegleiteten Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahre		

Stellungnahme des Bürgermeisteramtes - Kurzfassung -

1. Unterbringung von minderjährigen unbegleiteten Asylsuchenden im Kinder- und Jugendhilfzentrum der Heimstiftung

Seit Änderung des SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) ist das Jugendamt verpflichtet auch alle 16- bis 17-jährigen unbegleiteten Flüchtlinge in Obhut zu nehmen und zwar unabhängig davon, ob eine besondere Gefährdungssituation vorliegt. Zwar ist zu erwarten, dass das Land Baden-Württemberg in absehbarer Zeit eine adäquate eigene Inobhutnahmeeinrichtung zur Verfügung stellen wird. Bis dahin ist der genannte Personenkreis jedoch durch das Jugendamt anderweitig in Obhut zu nehmen. Das Kinder- und Jugendhilfzentrum der Heimstiftung hat sich zwischenzeitlich bereit erklärt, die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen für die Inobhutnahme dieses Personenkreises zu schaffen. Einer besonderen Entscheidung des Gemeinderates bedarf es nicht.

2. u. 3. Darlegung der bisherigen Situation

Bisher wurden minderjährige unbegleitete Flüchtlinge nur dann in Obhut genommen, wenn sie unter 16 Jahre alt sind oder ein besonderer Bedarf hierfür festgestellt wurde. Soweit bei 16- bis 17-jährigen unbegleiteten Flüchtlingen keine Inobhutnahme erfolgte, verblieben diese Jugendlichen bis zur Verlegung in einen anderen Stadt- und Landkreis (im Durchschnitt für ca. 3 - 4 Wochen) in der Landesaufnahme-stelle Baden-Württemberg. In dieser Zeit erfolgte keine jugendhilferechtliche Betreuung.

4. Pflegesatzhöhe und Kostenregelung

Die Kostensätze für Inobhutnahmen liegen in Karlsruhe derzeit zwischen 158,29 € und 165,50 € täglich. Für die Kosten kann in der Regel Kostenerstattung nach § 89d SGB VIII vom Land verlangt werden.

Nachdem die minderjährigen unbegleiteten Flüchtlinge nunmehr alle im Kinder- und Jugendhilfzentrum der Heimstiftung in Obhut genommen werden können, empfiehlt das Bürgermeisteramt dem Gemeinderat, den Antrag als erledigt zu betrachten.

Finanzielle Auswirkungen				nein <input type="checkbox"/>	ja <input checked="" type="checkbox"/>
Gesamtaufwand der Maßnahme	Einnahmen (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)		
Ca. 270.000 €	Ca. 270.000 €				
Haushaltsmittel stehen nicht zur Verfügung. Finanzposition:					
Ergänzende Erläuterungen:					
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am		
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit		

1. Bisherige Situation von minderjährigen unbegleiteten Flüchtlingen in Karlsruhe

Die Stadt Karlsruhe ist als Standort der Landesaufnahmestelle (LAsT) Baden-Württemberg seit Jahren mit dem Umgang mit minderjährigen Flüchtlingen befasst. Das Jugendamt wird insbesondere bei Jugendlichen ohne Ausweispapiere zur Altersbestimmung hinzugezogen. Bei Jugendlichen unter 16 Jahren wird eine Pflegschaft zur Stellung des Asylantrages beantragt. Außerdem wurde dieser Personenkreis nach § 42 SGB VIII in Obhut genommen, in der Regel im Kinder- und Jugendhilfezentrum der Heimstiftung.

Jugendliche im Alter von 16 - 17 Jahren verblieben bisher grundsätzlich in der LAsT und zwar bis zum Zeitpunkt der Zuweisung an einen anderen Stadt- oder Landkreis. Wurde eine besondere Gefährdung dieser Jugendlichen festgestellt, erfolgte aber auch hier eine Inobhutnahme.

Unabhängig vom Alter der Flüchtlinge ist die Verweildauer im Stadtkreis Karlsruhe begrenzt auf durchschnittlich 3 - 4 Wochen, weil nach Stellung des Asylantrages eine Verlegungszuweisung durch die LAsT erfolgt. An die Stadt Karlsruhe selbst erfolgen hierbei keine Zuweisungen!

2. Neue Rechtslage durch die Änderung des § 42 SGB VIII durch das KICK

Nach der früheren Fassung des § 42 SGB VIII war das Jugendamt nur dann verpflichtet einen minderjährigen unbegleiteten Flüchtling in Obhut zu nehmen, wenn er darum ersucht hat (§ 42 SGB VIII Abs. 2 - alte Fassung) oder wenn wegen einer dringenden Gefahr für das Wohl des Jugendlichen die Inobhutnahme erforderlich war (§ 42 SGB VIII Abs. 3 - alte Fassung).

Nach der Neufassung des § 42 SGB VIII ist das Jugendamt nunmehr in jedem Fall zur Inobhutnahme verpflichtet, wenn ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten. Es kommt also nicht mehr auf eine konkrete Gefahrenlage oder eine besondere Bitte des Jugendlichen an, sondern allein auf die Tatsache der unbegleiteten Einreise in die BRD!

3. Umsetzung des neuen Rechts

Zur Umsetzung des neuen Rechts war vorgesehen, speziell für den Personenkreis der 16- bis 17-jährigen Asylbewerber eine Inobhutnahmeeinrichtung auf dem Gelände der LAsT einzurichten. Hier wegen wurde in Absprache mit der LAsT bereits im Frühjahr 2006 eine entsprechende Ausschreibung durchgeführt, bei der auch das Kinder- und Jugendhilfezentrum der Heimstiftung ein Angebot abgegeben hatte.

Zwischenzeitlich wurde dem Jugendamt der Stadt Karlsruhe allerdings vom Deutschen Städtetag ein Entwurf eines Handlungsleitfadens für den Umgang mit minderjährigen Flüchtlingen zur Stellungnahme zugeleitet. Dieser Entwurf befasst sich hauptsächlich mit der Problematik der Inobhutnahme minderjähriger Flüchtlinge. Er entstand vor dem Hintergrund des nicht ganz einfachen Zusammenspiels der jugendhilferechtlichen und der ausländerrechtlichen Vorschriften unter Federführung des Bundesministeriums für Familien, Senioren, Frauen und Jugend.

Zur Abgleichung von ausländerrechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften über die Gewährleistung des Kindeswohls, ist in diesem Handlungsleitfaden-Entwurf vorgesehen, dass von den jeweiligen Bundesländern selbst besondere Aufnahmeeinrichtungen bereitgestellt werden, in denen die Inobhutnahme des genannten Personenkreises erfolgen kann.

Vor diesem Hintergrund wurde das Ausschreibungsverfahren zur Einrichtung einer eigenen „Inobhutnahmeeinrichtung“ zunächst zurückgestellt. Es kann davon ausgegangen werden, dass das Land Baden-Württemberg in absehbarer Zeit die erforderliche Inobhutnahmeeinrichtung selbst bereitstellen wird.

Gleichwohl hat das Jugendamt der Stadt Karlsruhe bereits heute die gesetzliche Verpflichtung, auch minderjährige Flüchtlinge zwischen 16 und 17 Jahren generell in Obhut zu nehmen.

Das Kinder- und Jugendheim der Heimstiftung war bisher aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen nicht in der Lage diesen speziellen Personenkreis in Obhut zu nehmen. Nach der Leistungsbeschreibung konnten dort nämlich nur Kinder und weibliche Jugendliche in Obhut genommen werden. Bei den minderjährigen Flüchtlingen im Alter von 16 - 17 Jahren handelt es sich jedoch überwiegend um männliche Jugendliche.

Aufgrund der besonderen Dringlichkeit hat das Kinder- und Jugendhilfezentrum der Heimstiftung sich nunmehr bereit erklärt, bis zur Schaffung einer besonderen Inobhutnahme-Einrichtung durch das Land auch den oben genannten Personenkreis in Obhut zu nehmen und hierfür die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen (Personaleinstellung, Einrichtung neuer Gruppen, Änderung der Leistungsbeschreibung, Änderung der Inobhutnahme-Vereinbarung, Änderung der Entgeltvereinbarung, Änderung der Betriebserlaubnis).

4. Derzeitige Kosten der Inobhutnahme minderjähriger Flüchtlinge

Für Inobhutnahmen gelten in Karlsruhe derzeit folgende Kostensätze:

- Kinder- und Jugendhilfezentrum der Heimstiftung: 158,29 € / tägl.
- St. Augustinusheim Ettlingen 165,50 € / tägl.

Die Kosten sind zwar zunächst von der Stadt Karlsruhe zu tragen. Allerdings kann in der Regel Kostenerstattung nach § 89d SGB VIII verlangt werden. Nach § 89d SGB VIII Abs. 3 wird nach einem Verteilungsschlüssel jeweils ein Bundesland zum kostenerstattungspflichtigen Träger bestimmt.